



Park-Gebührenverordnung

Vom TT.MM.JJJJ

Der Gemeinderat Obersiggenthal gestützt auf das Parkierungsreglements vom TT.MM.JJJJ beschliesst:

§ 1 Parkraumzone I

¹ Die Belegung von Parkfeldern ist täglich während 24 Stunden gebührenpflichtig. Es gibt keine Parkzeitbeschränkung.

² Gültige Parkkarten:

- Service / Handwerker / Gesundheit
- Lehrpersonen / Gemeindeangestellte

³ Anwohnende und Betriebe können für diese Parkraumzone keine Jahres- oder Monats-Parkkarten lösen.

§ 2 Parkraumzone II

¹ Das Parkieren ist grundsätzlich während 24 Stunden gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt in Übereinstimmung mit dem Parkierungsreglement eine gebührenfreie Parkzeit von 4 Stunden fest. Die Parkzeitbeschränkung gilt nicht für Fahrzeuge mit gültiger Parkkarte.

² Die eingestellte, offizielle, blaue Parkscheibe gemäss Schweizerischer Signalisationsverordnung (SSV) ist während der gebührenfreien Parkzeit gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

§ 3 Weitere berechnigte Nutzergruppen

Ergänzend zu den im Parkierungsreglement aufgeführten Berechnigten werden für folgende Nutzergruppen Parkkarten ausgegeben:

a) Service / Handwerker / Gesundheit

Personen, die bei einer Adresse in einer Parkraumzone eine Arbeits- oder Dienstleistung erbringen, können für den entsprechenden Zeitraum eine Parkierungsbewilligung in Form einer Parkkarte beziehen.

a) Lehrpersonen / Gemeindeangestellte

¹ Personen, die in einer Schule in Obersiggenthal unterrichten oder bei der Gemeinde Obersiggenthal angestellt sind, können eine Parkkarte beziehen. Diese berechnigt zum Parkieren auf den zugewiesenen Parkierungsanlagen oder Parkraumzone während der Arbeitszeit.

² Auch für die Beanspruchung von Parkfeldern, welche die Gemeinde für Lehrpersonen oder Gemeindeangestellte gemietet hat (z.B. bei der reformierten Kirche in Nussbaumen), oder von Flächen auf den Arealen der Schulhäuser Bachmatt und Kirchdorf muss eine Parkkarte gelöst werden.

³Die in dieser Verordnung angegebene Parkgebühr entspricht einem Arbeitspensum von 100%. Die Parkgebühr wird im Verhältnis zum effektiven Arbeitspensum erhoben und beträgt für eine Jahres-Parkkarte mindestens CHF 50 und für eine Monats-Parkkarte mindestens CHF 10.

§ 4 Tarife

a) Parkkarten¹

Kategorie	Fahrzeug	berechtigte Nutzergruppen	Preis in CHF
Monatskarten	Personen- und Lieferwagen	Anwohnende	60
		Betriebe	60
		Service / Handwerker / Gesundheit	60
		Lehrpersonen / Gemeindeangestellte	30
	Motorräder	Anwohnende	30
		Service / Handwerker / Gesundheit	30
		Lehrpersonen / Gemeindeangestellte	15
		Anhänger von Personen- oder Lieferwagen	60
Jahreskarten	Personen- und Lieferwagen	Anwohnende	600
		Betriebe	600
		Service / Handwerker / Gesundheit	600
		Lehrpersonen / Gemeindeangestellte	300
	Motorräder	Anwohnende	300
		Service / Handwerker / Gesundheit	300
		Lehrpersonen / Gemeindeangestellte	150
		Anhänger von Personen- oder Lieferwagen	600
Tageskarten	Personen- und Lieferwagen		10
	Motorräder		5
	Anhänger von Personen- oder Lieferwagen		10
	Park & Ride Personenwagen		8

b) Tarife für gebührenpflichtige Parkfelder auf öffentlichen Parkieranlagen

Stunden	Tarif 1 (in CHF)	Tarif 2 (in CHF)
	(Parkraumzone I)	(Parkraumzone II)
1	1	1
1.5	1.5	1.5
2	2	2

¹ Vgl. für nicht zu Dauerparkkarten berechtigten Fahrzeugen: § 8 Abs. 5 Parkierungsreglement.

2.5	3.5	2.5
3	5.5	3
3.5	8	3.5
4	10.5	4.0
Jede weitere Stunde	2.5	0.5

§ 5 Ausweis über Parkbewilligung

Das Original der Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Diese ist nur gültig mit einem Stempel der Gemeinde Obersiggenthal. Vorbehalten sind digitale Lösungen.

§ 6 Öffentliche Parkieranlagen

Parkierungsanlagen	Benützungsberechtigung	Dauer Gebührenpflicht	Tarif	Parkuhr/ gültige Parkkarten
Gemeindehaus (inklusive Kiesplatz)	Keine Einschränkung	Täglich während 24 Stunden	1	Bedienung der Parkuhr; Parkkarten für Lehrpersonen und Gemeindeangestellte sowie für Gäste Restaurant 3 Sternen
Schulhaus Unterboden	Benutzung nur in Verbindung mit einem Besuch bzw. der Nutzung der Schulanlage Unterboden	Montag – Freitag 18:00 – 22:30 Uhr Mittwoch 13:00 – 22:30 Uhr Veranstaltungen am Wochenende 08:00 – 22:30 Uhr	2	Bedienung der Parkuhr; Keine Parkkarten
Oberstufenschulhaus (OSOS)	Benutzung nur in Verbindung mit dem Besuch oder der Nutzung der Schulanlagen OSOS oder Goldiland, den Sportanlagen, dem Hallen- und Gartenbad, dem Chinderhuus Goldiland	täglich 24 Stunden, Fahrzeuge können während maximal 18 Stunden abgestellt werden	2	Besucher bedienen die Parkuhr; Parkkarte für Lehrpersonen und Gemeindeangestellte.
Schulhaus Goldiland	Benutzung nur in Verbindung mit dem Besuch oder der Nutzung der Schulanlagen OSOS oder Goldiland, den Sportanlagen, dem Hallen- und Gartenbad, dem Chinderhuus Goldiland	täglich 24 Stunden; Fahrzeuge können während maximal 18 Stunden abgestellt werden	2	Besucher bedienen die Parkuhr; Parkkarte für Lehrpersonen und Gemeindeangestellte.
Schwimmbad (inklusive Wiese vor dem Jugs)	Benutzung nur in Verbindung mit dem Besuch oder der Nutzung des Hallen- und Gartenbades, des Jugs, der Sportanlagen, den Schulanlagen OSOS oder Goldiland	täglich 24 Stunden; Fahrzeuge können während maximal 18 Stunden abgestellt werden	2	Besucher bedienen die Parkuhr; Parkkarte für Lehrpersonen und Gemeindeangestellte
Schwimmbad (Park and Ride)	Park and Ride 10 Parkfelder	Angebot nur werktags ohne Samstag 06:00 – 20:00 Uhr; Fahrzeuge können während maximal		Tageskarte Park and Ride, Benutzer bedienen die Parkuhr

		14 Stunden abgestellt werden		
Hirschen Kirchdorf (öffentliche Flächen)	keine Einschränkung	täglich 24 Stunden; 4 Stunden sind gratis (Hinterlegung offizielle, blaue Parkscheibe (SSV))		Alle Parkkarten; gratis Parkkarten für kirchliche Anlässe und Gäste Hotel/Restaurant Hirschen
Friedhof	keine Einschränkung	täglich 24 Stunden; 4 Stunden sind gratis (Hinterlegung offizielle, blaue Parkscheibe (SSV))		Alle Parkkarten; gratis Parkkarten für kirchliche Anlässe und Gäste Hotel/Restaurant Hirschen
Restaurant 3 Sternen	keine Einschränkung	täglich 24 Stunden; 4 Stunden sind gratis (Hinterlegung offizielle, blaue Parkscheibe (SSV))		gratis Parkkarten für Gäste 3 Sternen
Schützenhaus Ebni	keine Einschränkung	gratis, Fahrzeuge können während maximal 18 Stunden abgestellt werden		
Spazierparkplätze	keine Einschränkung	gratis, Fahrzeuge können während maximal 18 Stunden abgestellt werden		

§ 7 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Die zuständige Verwaltungseinheit kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht, z.B. bei Veranstaltungen, genehmigen.

§ 8 Bezahlung

¹ Die Parkkarten können gegen Bezahlung bei der zuständigen Verwaltungseinheit, auf der Website der Gemeinde oder vor Ort mittels Nutzung der Apps ParkPay oder easypark bezogen werden.

² Auf den öffentlichen Parkierungsanlagen kann die Parkgebühr entweder mittels Münzeinwurf in die Parkuhren oder mittels Nutzung von Twint, ParkPay oder easypark (QR-Code) beglichen werden.

³ Ein Bezug gegen Rechnung ist nicht möglich.

§ 9 Rückerstattung

Die Bearbeitungsgebühr für die Abwicklung einer Rückerstattung beträgt pro Parkkarte CHF 25, welche mit der zurückzuerstattenden Parkgebühr verrechnet wird.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Park-Gebührenverordnung wird mit Beschluss des Gemeinderats vom TT.MM.JJJJ per TT.MM.JJJJ in Kraft gesetzt.